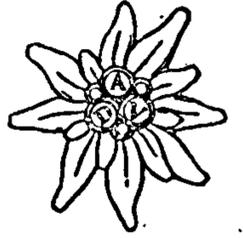




# Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband  
im NS.-Reichsbund für Leibesübungen (DAV.)



## Einheitsstatung

für die Zweige des DAV.

Hiezu liegen folgende Genehmigungen vor:

Der Reichssportführer: 14. Mai 1941, Tgb.-Nr. I 673/41. Verfahrensvorschrift betr. Genehmigung der Satzung und Bestellung des Zweigführers: Rundschreiben R/454 vom 4. März 1942, Tgb.-Nr. I/358/42.

Der Reichsminister der Justiz: wegen gebührenfreier Behandlung dieser Satzungsänderung: Bescheid V b2 1089 vom 21. Juli 1941, wonach die AD. vom 12. März 1940, (3411-V b2 457) und vom 14. August 1940 (3411-V b2 1352) Deutsche Justiz S. 366 und S. 936 anzuwenden sind.

Der Reichsminister der Finanzen: wegen Anerkennung der Gemeinnützigkeit; die mit der Annahme dieser Satzung verbunden ist: Bescheid vom 14. Juli 1941, S. 2512-162 III und vom 2. Juli 1942, S. 2512-41 III.

Nachstehende Satzung ist nur in folgenden Punkten änderungsfähig:

§ 4, Abs. 3: Die Fassung b) ist vorzuziehen; sie muß ohne weiters von allen jenen Zweigen angenommen werden, die schon vor 1933 bzw. 1938 bzw. 1939 nach dem Arierparagraph eingerichtet waren.

§ 6: Die Frist kann geändert werden.

§ 11: Im Absatz 3 ist der zugelassene Betrag durch die Mitgliederversammlung einzusetzen.

Der § 11 kann durch Aufzählung und Festlegung der Pflichten der Mitarbeiter des Vereinsführers erweitert werden.

Alle übrigen Bestimmungen sind Mußvorschriften und nicht änderungsfähig.

Die Satzung des Zweiges bedarf der Genehmigung durch den Vereinsführer des DAV. Erst nach Erteilung dieser Genehmigung darf sie beim örtlich zuständigen Beauftragten des Reichssportführers und in weiterer Folge nach dessen Genehmigung beim Registergericht (Landrat) eingereicht werden.

Original S. Saarbrücken 6.2.48

Was in der Satzung nicht untergebracht werden kann, kann in der Geschäftsordnung festgelegt werden, die dem Zweig außerdem gegeben werden kann. Als Geschäftsordnung eignet sich die bisherige Satzung in jenen Teilen, die mit dieser Satzung nicht in Widerspruch stehen.

Hiebei ist zu beachten:

Der Neuaufzunehmende muß nicht nur für sich persönlich, sondern auch für seine Ehefrau die Erklärung rein arischer Abstammung abgeben. Auf die Beibringung von Paten oder Bürgen bei der Neuaufnahme ist künftighin zu verzichten. Die Frist zwischen Anmeldung und Aufnahme beträgt mindestens 28 Tage.

## Satzung

des Zweiges Taarbrunn n.H. des DAD.

### § 1.

- (1) Der Verein führt den Namen: Deutscher Alpenverein, Zweig Taarbrunn. Er hat seinen Sitz in Taarbrunn.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. 4. bis zum 31. 3.

### § 2.

- (1) Der Zweig bezweckt die leibliche und charakterliche Erziehung der Mitglieder im Geiste des Nationalsozialismus durch planmäßige Pflege der Leibesübungen.
- (2) Insbesondere ist es Zweck des Zweiges, das Bergsteigen zu fördern, die Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern und zu verbreiten, das Bergwandern zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt erhalten zu helfen und die Liebe zur deutschen Heimat zu pflegen und zu stärken.
- (3) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:  
Pflege und Förderung des Bergsteigens, des alpinen Skilaufes, des Jugendbergsteigens und des alpinen Jugendwanderns; Pflege des Naturschutzes und Erwerb und Unterhaltung von Naturschutzgebieten, Förderung des Verkehrs-, Unterkunfts-, Bergführer- und alpinen Rettungs-

wesens in den Ostalpen; Herausgabe und Förderung von schriftstellerischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten und von Karten und Anlage und Unterhaltung von Sammlungen solcher Art; Veranstaltung von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen, von Auslandsbergfahrten und Vorträgen.

### § 3.

- (1) Der Zweig ist mit allen seinen Mitgliedern dem Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen (NSRL.) angeschlossen.
- (2) Der Zweig ist Mitglied des DAD. und unterliegt als solches der Satzung des DAD. und hat alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben.

### § 4.

- (1) Der Zweig führt:
  - a) Mitglieder und Ehrenmitglieder;
  - b) Jungmannen und Jugendbergsteiger; diese sind Nichtmitglieder. Sie alle werden im folgenden Zweigangehörige genannt.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Zweigangehörigen bestimmt der Vereinsführer des DAD., soweit sie nicht in dieser Satzung festgelegt sind. Er kann diese Befugnis übertragen.
- (3) ~~Satzung a) Angehörige des Zweiges können nicht Personen sein, die nicht deutschen oder artverwandten Blutes oder solchen gleichgestellt sind.~~  
Satzung b) Angehörige des Zweiges können nur Personen deutschen oder artverwandten Blutes sein.
- (4) Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der Mitglieder. Über ihre Pflichten bestimmt der Ältestenrat bei ihrer Ernennung.

### § 5.

Über die Aufnahme eines Zweigangehörigen entscheidet der Zweigführer. Er kann diese Befugnis innerhalb des Zweiges übertragen.

### § 6.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Zweigführer. Er ist bis spätestens 31. Dezember zu erklären und wirkt auf das Ende des Vereinsjahres.

## § 7.

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Zweig ausgeschlossen werden:
  - a) auf Antrag des Zweigführers durch den Ältestenrat (§ 12);
  - b) durch den Vereinsführer des DAV., der diese Befugnis übertragen kann;
  - c) durch den Führer des NSRL.
- (2) Ausschließungsgründe sind:
  - a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Zweiges, des DAV. und des NSRL., gegen die Anordnungen der Führung der genannten Gemeinschaften, sowie gegen die Grundsätze, nach denen sie geleitet werden;
  - b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange dieser Gemeinschaften;
  - c) gröblicher Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb der genannten Gemeinschaften;
  - d) gröblicher Verstoß gegen die Bergkameradschaft;
  - e) Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz Mahnung.
- (3) Im Ausschließungsverfahren nach Absatz 1 a) ist eine Berufung an den Vereinsführer des DAV. zulässig. Der Vereinsführer des DAV. entscheidet endgültig.
- (4) Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

## § 8.

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten; Ausnahmen kann der Vereinsführer des DAV. zulassen. Soweit § 4, Abs. 2 dies zuläßt, bestimmt der Zweigführer die Höhe der Beiträge; er hat diese Bestimmung der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Die Bestimmung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die Beitragsleistung in einer einmaligen Zahlung besteht oder ob sie in Raten und zu welchen Fristen sie stattzufinden hat.
- (2) Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, den Anordnungen des Zweigführers, des Vereinsführers des DAV. und des Führers des NSRL. Folge zu leisten. Der Zweigführer übt die Disziplinargewalt über die Mitglieder bei allen Verstößen aus, die nicht zur Ausschließung führen. Die gleiche Befugnis hat der Vereinsführer des DAV., der sie übertragen kann und der Führer des NSRL.
- (3) Hinsichtlich der Art der Disziplinarstrafen und Rechtsmittel gelten die Vorschriften der Rechts- und Strafordnung des NSRL., soweit sie innerhalb des DAV. im Rahmen dieser Satzung durchführbar sind.

## § 9.

- (1) Die Geschäftsführung und Vertretung des Zweiges liegt in der Hand des Zweigführers. Er ist Vorstand im Sinne des Vereinsrechtes.
- (2) Der Zweigführer wird vom Vereinsführer des DAV. dem örtlich zuständigen Sportkreisleiter des NSRL. benannt und von diesem im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisleiter der NSDAP. bestellt. Das Gleiche gilt für den Fall der Abberufung eines Zweigführers. Der Mitgliederversammlung steht ein Vorschlagsrecht an den Vereinsführer des DAV. zu.
- (3) Der Zweigführer ernennt seinen Stellvertreter. Dieser hat im Falle der Behinderung des Zweigführers dessen Rechte und Pflichten. Ist auch der Stellvertreter behindert, so hat der Führer des DAV. für eine einstweilige Fortführung der Geschäfte und Vertretung des Zweiges Sorge zu tragen. Der Fall der Behinderung braucht nicht dargetan zu werden.
- (4) Der Zweigführer bedarf zu jedem entgeltlichen und unentgeltlichen Rechtsgeschäft über Grund- und Hüttenbesitz des Zweiges die Zustimmung des Vereinsführers des DAV.

## § 10.

- (1) Der Zweigführer ernennt die zur Durchführung der Verwaltungs- und sonstigen Aufgaben des Zweiges erforderlichen Mitarbeiter (Beirat) und bestimmt ihre Aufgaben.
- (2) Die Mitarbeiter führen die Geschäfte nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des Zweigführers und sind ihm verantwortlich. Vertretungsmacht steht ihnen nur kraft besonderer Vollmacht zu.

## § 11.

### **Zweigführer und Beirat:**

- (1) Der Zweigführer, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Beirat und die Mitgliederversammlung ein. Er setzt die Tagesordnungen fest und führt den Vorsitz in den Beratungen.
- (2) Er besorgt die Angelegenheiten des Zweiges, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dabei kann er sich der Mitglieder des Beirates und der Geschäftsstelle bedienen, denen er gewisse Geschäfte zur Durchführung überweisen kann.
- (3) Der Zweigführer bestreitet die laufenden Ausgaben, die im Voranschlag vorgesehen sind. Er ist ermächtigt, nichtveranschlagte Ausgaben bis zur

Höhe von **1.000,-** Reichsmark zu bewilligen, hat aber davon der nächsten Versammlung Mitteilung zu machen. Über alle anderen Ausgaben haben die Versammlungen zu entscheiden.

- (4) Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, insbesondere bei der Vorbereitung der Mitglieder-Versammlung und Festsetzung der Tagesordnung, soll er den Beirat hören.
- (5) Die Ämter des Zweigführers und der Beiratsmitglieder sind Ehrenämter. Der Zweig kann jedoch besoldete Geschäftsführer einstellen.

### Abteilungen und Gruppen:

- (1) Die Mitglieder des Zweiges können sich mit Zustimmung des Zweigführers zu Abteilungen innerhalb des Zweiges zusammenschließen.
- (2) Für Jungmannen und Jugendbergsteiger müssen eigene Gruppen eingerichtet werden.
- (3) Die Geschäftsordnung der Abteilung darf weder mit dieser Satzung noch mit der Satzung des DAV. in Widerspruch stehen und ist vom Zweigführer zu genehmigen. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt dieser Abteilung nicht zu.
- (4) Der Zweig kann mit Zustimmung des Vereinsführers des DAV. Gruppen mit eigener Rechtspersönlichkeit zulassen oder neu aufstellen.
- (5) Solche Gruppen bleiben im Besitze ihres Vermögens und tragen die ihnen zukommenden Rechte und Pflichten. Die Angehörigen dieser Gruppen bezahlen den vom Zweigführer nach Anhörung des Gruppenführers festgelegten Beitrag. Hievon kann die Gruppe einen Teil rückvergütet erhalten, dessen Höhe der Zweigführer nach Anhören des Gruppenführers festsetzt.

### § 12.

- (1) Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Zweiges wird ein Ältestenrat gebildet, dem auch die in den § 4, Abs. 4, § 7, Abs. 1 a) und § 15, Abs. 2 bezeichneten Befugnisse, sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Zweigführers zustehen.
- (2) Dem Ältestenrat gehören an:
  - a) der Zweigführer und sein Stellvertreter;
  - b) mindestens drei Mitglieder, die der Zweigführer für die Dauer von zwei Jahren bestimmt.

- (3) Ein Mitglied des Ältestenrates kann an der Erledigung einer Angelegenheit nicht mitwirken, an der es persönlich beteiligt ist.
- (4) Vorsitzender des Ältestenrates ist der Zweigführer.
- (5) Die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes des Ältestenrates kann nur durch den Vereinsführer des DAV. erfolgen.

### § 13.

Die Versammlung der Mitglieder wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die Wirtschaftsführung des Zweiges laufend zu überwachen und darüber an die Versammlung der Mitglieder zu berichten.

### § 14.

- (1) Der Zweigführer beruft alljährlich zum Ablauf des Geschäftsjahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Wege unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung eingeladen werden müssen. Die Tagesordnung muß mindestens die folgenden Punkte enthalten:
  - a) Geschäftsberichte des Zweigführers, seiner Mitarbeiter und der Kassenprüfer;
  - b) Entlastung des Zweigführers und der Kassenprüfer;
  - c) etwa anfallende Wahl der Kassenprüfer;
  - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
- (2) Der Zweigführer leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und einem von ihm bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Zur Beschlußfassung ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 17 die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### § 15.

- (1) Der Zweigführer kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Die Mitglieder sind hiezu schriftlich oder auf vereinsüblichem Wege unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

- (2) Der Zweigführer muß eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies der Ältestenrat oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
- (3) Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung.

§ 16.

Eine Änderung der Satzung wird vom Zweigführer beschlossen. Sie ist nur mit Zustimmung des Vereinsführers des DAV. und des Führers des NSRL. zulässig. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich um die Regelung des Austrittes (§ 6) handelt.

§ 17.

- (1) Über die Auflösung des Zweiges beschließt die Versammlung der Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Befugnis zur Auflösung steht auch dem Vereinsführer des DAV. nach Anhörung des Zweigführers und dem Führer des NSRL. nach Anhörung des Vereinsführers des DAV. zu.

§ 18.

Mit der Auflösung des Zweiges fällt das Vermögen an den DAV. im NSRL.



Beschlossen in der Versammlung der Mitglieder des Zweiges vom

10. Dezember 1942

Fertigung:

Herrmann

Stellv. Vorsitzender

Genehmigt durch den Vereinsführer des DAV.

Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband

im NSRL

Vereinsführer

9. April 1943